Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 16 (1930)
Heft: 4

Artikel: Das päpstliche Rundschreiben über die christliche Jugend
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-526123

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

OLTEN, 23. Januar 1930 Nr. 4 16. Jahrgang

SCHWEIZER-SCHULE

WOCHENBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER" 37. JAHRGANG

BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTLEITUNG DES WOCHENBLATTES: J. TROXLER, PROFESSOR, LUZERN, VILLENSTRASSE 14, TELEPHON 21.66
ABONNEMENTS-JAHRESPREIS FR. 10.— (CHECK Vb 92), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG
INSERATEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-G., OLTEN - INSERTIONSPREIS: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Das päpstliche Rundschreiben über die christliche Jugend — Theaterkultur und Schultheater — † P. Thomas Bader — Auf dem Glattels — Schulnachrichten — Krankenkasse — BEILAGE: Volksschule Nr. 2.

Fit. Schweiz. Landesbibliothek Bern.

Das päpstliche Rundschreiben über die christliche Jugend

Der Heilige Vater Pius XI. hat am 11. Jan. eine Enzyklika über die christliche Erziehung der Jugend erlassen. Sie erschien in italienischer Sprache im „Osservatore Romano". Die „Kipa" hat einen gedrängten Auszug daraus verbreitet, den wir auch in der „Schweizer-Schule" festhalten wollen, trotzdem die Tagespresse ihn ebenfalls verbreitet hat.

Die neue Enzyklika will das Weihegeschenk sein, das der Papst aus Anlass seines goldenen Priesterjubiläums der christlichen Jugend widmet. Die Frage der Heranbildung der neuen Generationen steht heute im Mittelpunkt des Interesses, und zahlreich sind die Theorien, die heute über Erziehungsfragen erörtert werden. Die vielen modernen pädagogischen Irrtümer können im Grunde genommen auf eine Fehlerquelle zurückgeführt werden: Ausserachtlassung des letzten und höchsten Zieles, für das der Mensch bestimmt ist. Hinordnung der Kreatur auf ihren Schöpfer ist der Ausgangspunkt, Gott, der sich in seinem Sohne als Weg zur Wahrheit und zum Leben geoffenbart hat, das Ziel der christlichen Erziehung.

Die päpstlichen Lehren zu dieser wichtigen Frage gliedern sich deutlich in zwei Hauptteile. Etwas mehr als die erste Hälfte der Enzyklika behandelt *die Träger der Erziehung:* Kirche, Familie und Staat. Der Anspruch der *Kirche* auf Mitwirkung bei der Erziehung ist auf zwei übernatürliche Rechtstitel gegründet: auf die göttliche Mission als Lehrerin der Völker und auf die übernatürliche Meisterschaft, welche der Braut Christi gegenüber allen Menschen zukommt. Dieselben Rechte wie die Kirche in übernatürlicher besitzt *die Familie* in der natürlichen Ordnung der Dinge. Das Recht ist unveräusserlich und unverletzlich gegenüber jeder weltlichen Gewalt. Die Rechte des *Staates* auf Erziehung leiten sich aus dem Staatszweck her. Da er in der Förderung des allgemeinen Wohles besteht und das allgemeine Wohl nichts anderes ist, als der Friede und die Sicherheit, welche dem Einzelbürger und der Familie die Ausübung ihrer Rechte sicherstellt, und der erreichbare Höchstgrad an materiellen und geistigen Gütern, wie er aus der Zusammenarbeit aller erwächst, so ist die Funktion des Staates in der Erziehung keine andere als diese: „Schützen und fördern, niemals aber Familie und Individuum absorbieren oder sich an dessen Stelle setzen."

Nicht in diesen, von der christlichen Staatslehre aller Zeiten dargelegten Hauptpunkten, sondern in der *Abgrenzung der Beziehungen zwischen Kirche, Staat und Familie auf dem Gebiete der Erziehung,* scheint uns die aktuelle Hauptbedeutung der päpstlichen Ausführungen zu liegen. Um die drei angeführten grundlegenden Lehren sich rankend, beanspruchen diese Darlegungen wie den grössten Teil des Raumes auch das Hauptinteresse. Die Kirche beansprucht, wie dies im Codex juris canonici festgelegt ist, das Recht, Schulen und Erziehungsanstalten aller Grade und Stufen zu gründen, und das öffentliche und das private Schulwesen zu überwachen, „nicht nur in bezug auf die Erteilung des Religionsunterrichtes, sondern auch bezüglich aller andern Lehrgegenstände und Einrichtungen, die mit der Religion und der Moral in Beziehung stehen." Ausdrücklich unterstellt der Papst auch die physische Erziehung der kirchlichen Lehrgewalt. Keine weltliche Gewalt hat das Recht, auf diesem Gebiete der Kirche entgegenzuarbeiten oder sie zu behindern. Damit ist keine Bedrohung oder ein Uebergriff in die Sphäre des Staates verbunden, vielmehr „widersetzt sich die Kirche in ihrer mütterlichen Weisheit dem keineswegs, dass auch ihre Schulen und Erziehungsinstitute für Laien sich in jedem Staate den gesetzmässigen Anordnungen der bürgerlichen Behörden unterziehen, und sie ist auf jede Weise zu Vereinbarungen bereit, wenn an einem Orte sich Schwierigkeiten zeigen sollten." Auch kommt in letzter Linie die Frucht der erzieherischen Tätigkeit nur wieder dem Staate zu, indem eine gott- und autoritätslose Jugend die nächste Gelegenheit zu bürgerlichen Umwälzungen darstellt.

Ueber das Verhältnis zwischen Staat und Familie sagt der Papst: „In offenkundigem Widerspruch mit der Allgemeinüberzeugung der Menschheit steht, wer behauptet, dass das Kind vor der Familie dem Staate gehöre, und dass der Staat ein absolutes Erziehungsrecht besitze". Aber auch das Recht der Familie ist nicht absolut, sondern dem letzten Zwecke des Natur- und Gottesgesetzes unterstellt, was bedeutet, dass die Eltern in gleicher Weise für die physische und bürgerliche wie für die religiös-moralische Erziehung zu sorgen haben. Der Staat hat nicht nur die Pflicht, für die fehlende Erziehung und Bildung durch das Elternhaus zu sorgen, sondern er kann von seinen Angehörigen auch Kenntnis der nationalen und bür-

gerlichen Pflichten und einen gewissen, den heutigen Zeiterfordernissen entsprechenden Grad intellektueller, moralischer und physischer Ausbildung verlangen. „Ungerecht und unerlaubt aber ist jedes Schul- oder Erziehungsmonopol, welches die Familien, entgegen deren Gewissensüberzeugung oder auch nur entgegen rechtmässigen anderen Wünschen zum Besuche von Staatsschulen zwingt". Besonders bedeutsam ist, wie der Papst hervorhebt, dass Pflege der Friedensidee in bezug auf die Innen- und Aussenpolitik in der Schule heute eine Forderung sei, die sich notwendig aus der Pflicht der Sorge für das Allgemeinwohl ergebe. „Es ist heute, wo ein übertriebener und dem Frieden und der wahren Wohlfahrt gefährlicher Nationalismus verbreitet wird, notwendig, vor einer übertriebenen Pflege militärischer Gebräuche in der sog. physischen Erziehung der Jugend zu warnen." Staatsbürgerliche Erziehung im richtigen Sinne dagegen ist wohl mit der Kirche und ihrem göttlichen Lehrauftrag vereinbar. Wenn auf dem Gebiete der Erziehung Staat und Kirche in jener geordneten Harmonie zusammenarbeiten, die Leo XIII. in seinen Enzykliken im Verhältnisse beider höchsten Gewalten wünscht, werden daraus die besten Früchte erwachsen.

Der zweite Teil der Enzyklika handelt über einige *Grundfragen der modernen Pädagogik.* In erster Linie verurteilt der Papst den erzieherischen Naturalismus, der die Jugendausbildung von jeder übernatürlichen Grundlage und Bindung an das göttliche Gesetz befreien will und der die unbeschränkte Autonomie des Kindes proklamiert. Eine Folge dieses Naturalismus ist auch die ganze verfehlte Art und Weise, mit der heute die Kinder über die Geheimnisse des Lebens aufgeklärt werden, wodurch die Jugend verdorben statt für die Gefahren des Lebens gewappnet wird. In diesem Zusammenhange lehnt der Papst auch das moderne Koedukationssystem ab.

Vorzüglichste Erziehungsanstalt, der deswegen Pfarrer und Geistliche ganz besondere Sorgfalt zuzuwenden haben, sei noch immer die Familie mit dem guten Beispiele der Eltern. Die Kirche wirkt nicht nur durch ihre vielen Schulanstalten, sondern ganz besonders durch ihre Sakramente und ihre Liturgie und Kunst. Die Schule muss, weil sie das Erziehungswerk der Familie und der Kirche ergänzt, mit diesen in voller Harmonie zusammenarbeiten. Eine neutrale oder Laienschule, welche die Religion ausschliesst, ist in Tat und Wahrheit irreligiös und deshalb für Katholiken verboten. Auch die sogen. gemischte Schule mit blossem Religionsunterricht kann nicht genügen, sondern der Geist des ganzen Unterrichts muss vom Christentum erfüllt sein. Der Einwand, dass ein Staat, dessen Bürger verschiedenen Glaubensbekenntnissen angehören, diese Forderung nicht erfüllen könne, ist unstichhaltig. In diesem Falle ist es Pflicht des Staates, Schulfreiheit einzuräumen und die Initiative der Kirche und der Familien durch gerechte Beiträge zu unterstützen. Dort, wo die Katholiken die Last der freien Schulen ganz allein zu tragen haben, hat die katholische Aktion, zu deren Hauptaufgaben die Pflege des katholischen Schulideals gehört, ein ganz besonderes Arbeitsfeld. Es handelt sich hier wiederum nicht um eine Partei-, sondern um eine religiöse Aufgabe, und der kathol. Schule wird man nicht den Vorwurf machen können, die Jugend dem Ganzen und dem Geiste der Nation zu entfremden. Der wahre Christ ist auch zugleich der beste Bürger. Die Enzyklika schliesst mit der Bitte zu Gott, „der den Regierungen die Gesetze gibt", dass er der christlichen Erziehung Blüte und Frucht zum Besten der Individuen und der Nationen verleihen möge.

Theaterkultur und Schultheater

Am 5. Januar fand in Schwyz die dritte Jahresversammlung der Gesellschaft für innerschweizerische Theaterkultur statt. Vormittags wurden die Vereinsgeschäfte erledigt. Wir entnehmen dem Jahresberichte nur einige wenige Punkte, die insbesondere die Leser der Schw. Sch. interessieren könnten.

Vom 7. bis 15. September 1929 stellte die Theaterkulturgesellschaft im Rahmen der Bruderklausen-Ausstellung in Luzern die Entwicklung der religiösen Spiele in der Schweiz dar, die in ihrer originellen Anordnung und Raumaufteilung Aufsehen erregte.

Die Bestrebungen der Gesellschaft zur Wiedererweckung alter Spielgemeinschaften hatte Erfolg, indem im September in Luzern anlässlich des Katholikentages die alte Christikrönungsbruderschaft das Bruderklausenspiel von Dr. Oskar Eberle mit grossem Erfolg zur Aufführung brachte.

Als Frucht emsiger Jahresarbeit ist auch das zweite Jahrbuch zu werten, das vor allem der Initiative des unermüdlichen Sekretärs Dr. Eberle zu danken ist. Das neue Jahrbuch behandelt das Thema *Schule und Theater.* Aus geschichtlichen und persönlichen Erfahrungen werden Jugend und Theater vom Mittelalter bis zur Gegenwart in ihrer mannigfaltigen Wechselwirkung und Möglichkeit erörtert. Jahrbuch und Schwyzer-Tagung galten ausschliesslich der Besprechung dieses Themas. So soll denn auch in Zukunft jedes Jahrbuch und jede Tagung in den Dienst eines bestimmten Gedankens gestellt werden: das Jahrbuch 1930/31 wird die *geistlichen Spiele* in der Schweiz behandeln, und die nächste Tagung, die in der Spielzeit der Calderonaufführungen in Einsiedeln abgehalten wird, wird ganz der Besprechung der religiösen Spiele in der Schweiz gewidmet sein.

Das wichtigste Traktandum war die Frage der Erweiterung der Gesellschaft auf die ganze Schweiz. Die versammelten Mitglieder schlossen sich einhellig einem Antrag des Vorstandes an, die Theaterkulturgesellschaft, die bisher fast rein innerschweizerischen Charakter gehabt hatte, auf die ganze Schweiz auszudehnen. Die äussern Gemarkungen werden diesen Beschluss freudig aufnehmen — war doch das Interesse in der äussern Schweiz nicht minder gross als in der Urschweiz. Demgemäss wurde der Vorstand von sieben auf elf Mitglieder erhöht.

An die vormittägige Hauptversammlung schloss sich ein Referat von *Dr. Paul Lang,* Kilchberg-Zürich: *Gedanken zur Schulbühne.* Er sprach aus persönlichen Erfahrungen über Schulaufführungen am internationalen Lyzeum Zuoz (Graubünden). Wir haben hier eine Lehranstalt vor uns, die bewusst die grossen öffentlichen Schulen Englands zum Vorbild genommen hat, mit viel Sport; Lehrer und Schüler sind hier ganz aufeinander angewiesen. Wo das Schülertheater nicht auf eine lange Spieltradition aufbauen kann wie bei den Kloster- und Ordensschulen, ist es vielfach aus dem neuzeitlichen Sprachenunterricht hervorgegangen. Das war auch in Zuoz der Fall, als man vor fünf Jahren aus einem grossen Bedürfnis heraus zu spielen begann. Man begann humoristisch, mit einer Ko-